

BEITRAGSORDNUNG des Chores „Friedrich Wolf“ Dresden
Mitglied des Ostsächsischen Chorverbandes

Verlesung und Beschlussfassung der geänderten Beitragsordnung am 22.02.2012

1. Jedes aktive Mitglied des Vereins ist gemäß § 5 der Satzung des Chores beitragspflichtig.

Auf schriftlichen Antrag wird länger abwesenden Chormitgliedern u. a. wegen Krankheit, Aus- und Weiterbildung, Mutterschaftsurlaub u. a. der Mitgliedsbeitrag für einen im Antrag festgelegten Zeitraum erlassen.

2. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird wie folgt neu festgelegt:
Der Beitrag in Höhe von derzeit 5,00 Euro entspricht ab dem 01.01.2012 einem Beitrag in Höhe von 10,00 Euro.
Der Beitrag für Rentner, Lehrlinge, Studenten und Geringverdienende von derzeit 2,50 Euro entspricht ab dem 01.01.2012 einem Beitrag von 5,00 Euro
4. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 10. eines Monats/Quartals, bei jährlicher Zahlung spätestens zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres auf das Chorkonto zu überweisen.
5. Wird die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres gemäß § 3 der Satzung des Chores beendet, ist der Beitrag bis einschließlich des Austrittsmonats zu bezahlen. Das Gleiche gilt für den Eintritt im Laufes des Jahres (Eintrittsmonat).
6. Fördernde Mitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht, sondern entrichten entsprechend ihren Möglichkeiten einen Förderbeitrag.
7. Von den Mitgliedsbeiträgen sowie sonstigen Einnahmen (Förderbeiträge, Einspielsummen u. a.) sind alle Ausgaben des Vereines zu bestreiten.

Dazu gehören:

Honorarkosten für die/ den künstlerischen Leiter, Stimmbildung sowie künstlerische Partner

jährliche Abführung der Beiträge an den SCVeV entsprechend der Mitgliederzahl

Kosten für Notenmaterial

Mieten

Ehrungen

Dresden, den 22.02.2012

Vorsitzende

Schatzmeister